



Gemeinde Eschenburg

Vorlage für

Beschluss

Mitteilung

Abteilung:

Liegenschaftsverwaltung

Datum:

16.05.2026

Thema

Erwerb des Anwesens in der Simmersbacher Straße 4 (Doppelhaushälfte) - Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	28.05.2026	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Das Anwesen Simmersbacher Straße 4 in Eibelshausen steht zum Verkauf. Das Anwesen grenzt an das Grundstück der Kindertagesstätte „Neue Mitte“. Die Eigentümerin hatte für das Bauvorhaben der Kita einer Grenzbebauung zugestimmt. Daher wäre der Erwerb des Anwesens sinnvoll.

Aus diesem Grund hat der Gemeindevorstand mit Erlaubnis der Eigentümerin das Anwesen durch das Ortsgericht Eibelshausen schätzen lassen. Die Schätzung hat einen Wert von 141.618 € ergeben. Auf dieser Grundlage hat der Gemeindevorstand, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung, der Eigentümerin ein Kaufangebot vorgelegt.

Die Eigentümerin ist bereit, das Anwesen zum Schätzpreis des Ortsgerichtes zu verkaufen.

Der Kaufpreis basiert auf einer ortsgerichtliche Schätzung in Höhe von 141.618,00 EUR. Der Erwerb soll vorgenommen werden, um eine Entschärfung des beengten Außenbereiches der geplanten Kindertagesstätte in der Simmersbacher Straße 2 zu erreichen.

Die Mittel für den Erwerb stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

Daher ist es erforderlich, über einen Beschluss der Gemeindevertretung diese Mittel vorgehend zu einem Nachtragshaushalt bereitzustellen.

Benötigte Mittel:

Erwerb des Anwesens:	141.618 €
Notarkosten:	1.300 €
Grunderwerbsteuer:	8.497 €
Maklergebühren:	6.741 €
Nebenkosten (Gericht, etc.):	600 €
Gesamt:	158.756 €

Das Anwesen liegt im innerörtlichen Bereich von Eibelshausen. Hierfür ist gemäß den Vorgaben der Hauptsatzung ein Erwerbsbeschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses stimmt die Gemeindevertretung dem Erwerb des Anwesens Simmersbacher Straße 4 zu und beschließt, im Vorgriff auf einen Nachtragshaushalt die Mittel für den Erwerb des Anwesens bereitzustellen.